



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Glinde**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Glinde unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des § 9 des Kindertagesstättengesetzes vom 18.07.2000.
- (2) Die Stadt Glinde ist Träger folgender Kindertagesstätten:  
 Kita „Wirbelwind“  
 Kita „Die Wurzelzwerg“  
 Hort Löwenzahn.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung gilt für die in § 1 (2) genannten Kindertagesstätten.

### **§ 3 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der Kosten der städtischen Kindertagesstätten erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 setzen sich zusammen aus einem Betreuungsgeld und einem Verpflegungsgeld.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Eltern als Gesamtschuldner oder die oder der Personensorgeberechtigte des Kindes, das eine städtische Kindertagesstätte besucht.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats mit dem 01. des Aufnahmemonats, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats mit dem 15. des Aufnahmemonats.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich für jedes aufgenommene Kind zu zahlen, es sei denn, diese Satzung trifft abweichende Regelungen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die städtische Kindertagesstätte vorübergehend nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muß.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes.

## § 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum Monatsende fällig. Auf die Benutzungsgebühr werden zum 15. jeden Monats Vorauszahlungen in voller Höhe erhoben, die zu diesem Zeitpunkt un- aufgefördert an die Stadtkasse Glinde zu entrichten sind.

## § 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

A. Das Betreuungsgeld beträgt

1. in der Kita „Wirbelwind“ für die

a) Betreuung in der Ganztagsgruppe (3 - 6 Jahre)	mtl.	262,77 €
b) Betreuung in der Ganztagsgruppe (altersgemischt)	mtl.	462,55 €
c) Betreuung in der Dreivierteltagsgruppe I	mtl.	187,22 €
d) Betreuung in der Dreivierteltagsgruppe II	mtl.	217,44 €
e) Betreuung in der Hortgruppe	mtl.	170,63 €
f) Betreuung in der Frühgruppe	mtl.	38,35 €
g) Betreuung in der Spätgruppe	mtl.	33,24 €

2. in der Kita „Die Wurzelzwerge“ für die

a) Betreuung in der Ganztagsgruppe (3 - 6 Jahre)	mtl.	231,69 €
b) Betreuung in der Ganztagsgruppe (altersgemischt)	mtl.	377,57 €
c) Betreuung in der Dreivierteltagsgruppe	mtl.	173,77 €
d) Betreuung in der Halbtagsgruppe	mtl.	139,44 €
e) Betreuung in der Frühgruppe	mtl.	35,40 €

3. im Hort Löwenzahn für die

a) Betreuung in der Hortgruppe	mtl.	248,28 €
b) Spätgruppe	mtl.	43,65 €

## B. Das Verpflegungsgeld beträgt

### 1. in der Kita „Wirbelwind“

a) bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes :	mtl.	46,40 €
b) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	mtl.	58,00 €
c) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	tägl.	2,90 €

### 2. in der Kita „Die Wurzelzwerge“

d) bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes :	mtl.	46,40 €
e) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	mtl.	58,00 €
f) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	tägl.	2,90 €

### 3. im Hort Löwenzahn

g) bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	mtl.	46,40 €
h) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	mtl.	58,00 €
i) ohne Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes:	tägl.	2,90 €

- (2) Für Kinder, die halbtags die Kindertagesstätte „Die Wurzelzwerge“ besuchen und am Mittagessen nicht teilnehmen, wird die Benutzungsgebühr nur mit dem Anteil des Betreuungsgeldes erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung eines Kindes werden je Betreuungszeitraum Benutzungsgebühren in Höhe von 25 % der Monatsgebühren der aufnehmenden Einrichtung für die jeweilige Benutzungszeit erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notdienstes werden je Benutzungstag Benutzungsgebühren in Höhe von 1/30tel der Monatsgebühren der aufnehmenden Einrichtung für die jeweilige Benutzungszeit erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung und des Notdienstes zwischen Weihnachten und Neujahr sind nicht in den laufenden Benutzungsgebühren enthalten und werden gesondert erhoben.
- (6) Für Kinder, die nach zweimaliger Verspätung von über 15 Minuten nach Ende der jeweils angemeldeten Benutzungszeit innerhalb von 2 Kalendermonaten wiederum über 15 Minuten verspätet abgeholt werden, ist ein Zuschlag zu der Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde der Verspätung zu entrichten.

## § 8

### Ermäßigung des Betreuungsgeldes

- (1) Das Betreuungsgeld wird in voller Höhe entsprechend § 7 (1) dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme des Betreuungsgeldes gilt § 25 (3) Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein sowie die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassenen Richtlinien. Die Ermäßigung bzw. Übernahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

**§ 9****Kostenausgleich durch die Wohngemeinde**

Zur Geltendmachung des Kostenausgleichsanspruches gem. § 25 a Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein haben die Zahlungspflichtigen spätestens drei Monate vor dem Wegzug aus Glinde dem Träger den Wohnortwechsel mitzuteilen.

**§ 10****Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätten**

- (1) Kommen die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind von dem weiteren Besuch der städtischen Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

Die Mahnung hat mit der Aufforderung zu erfolgen, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

- (2) Ein Ausschluss vom weiteren Besuch der städtischen Kindertagesstätten kann auch erfolgen, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung wiederholt nicht termingerecht zum jeweiligen Fälligkeitstermin nachkommen.
- (3) Wird ein Wohnortwechsel gem. § 9 nicht angezeigt oder übernimmt die Wohnortgemeinde nicht den Kostenausgleich, so kann ein Kind ebenfalls vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

**§ 11****Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

**Letzte Änderung in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2017.**